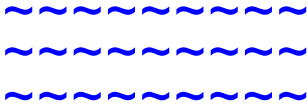
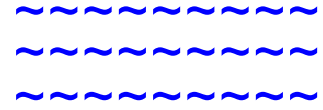


Dieses Merkblatt bitte gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Anlage anbringen.

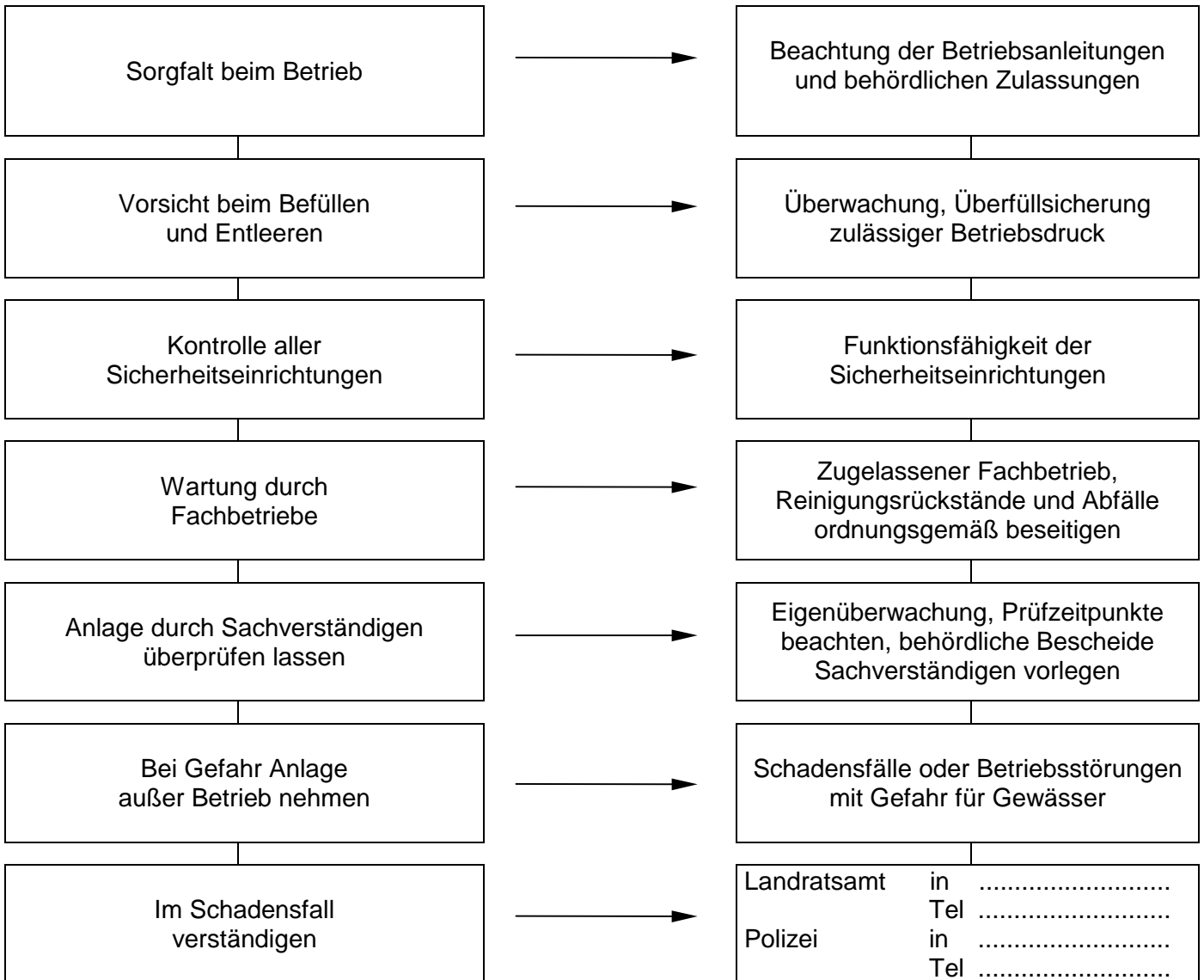
Bezeichnung und Ort der Anlage



MERKBLATT



Betriebs- und Verhaltensvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen



Inbetriebnahme - Prüfung am

wiederkehrende Prüfung am

wiederkehrende Prüfung am

wiederkehrende Prüfung am

Das Bedienungspersonal über den Inhalt bitte unterrichten.

Diese Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann Grundwasser, Bäche, Flüsse und Seen gefährden; deshalb:

Sorgfalt beim Betrieb Für jeden Behälter und für Sicherheitseinrichtungen werden Betriebsanleitungen und behördliche Zulassungen mitgeliefert. Sie erhalten für den Betrieb wichtige Hinweise und sind zu beachten.

Vorsicht beim Befüllen und Entleeren Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen. Behälter für Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff und Ottokraftstoffe dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung befüllt werden. Behälter für Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoff bis zu einem Rauminhalt von 1 000 l dürfen mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

Behälter in Anlagen zum Umgang mit anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden, wenn dafür technische Vorschriften durch Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern eingeführt sind. Vor dem Befüllen ist zu prüfen, wieviel Flüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere der Grenzwertgeber, in ordnungsgemäßem Zustand sind. Beim Befüllen ist unbedingt darauf zu achten, daß der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird, um ein Bersten des Behälters und der Rohrleitungen zu vermeiden. Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Sie müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar u. bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand der Anlage nicht beurteilen und Störungen nicht beheben kann, muß sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.

Wartung nur durch Fachbetriebe Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten dürfen nur durch zugelassene Fachbetriebe ausgeführt werden. Beim Reinigen von Behältern verbleibende Rückstände und mit Flüssigkeit gemischte Abfälle müssen gesammelt oder aufgefangen und so beseitigt werden, daß Gewässer nicht verunreinigt oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig verändert werden.

Anlage von Sachverständigen überprüfen lassen Der Betreiber einer Anlage hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Er hat prüfpflichtige Anlagen zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Dem Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide (z.B. Eignungsfeststellung, Bauartzulassung) sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen (z.B. Einbaubescheinigung, Gutachten über die Aggressivität des Bodens/Grundwassers, Bescheinigung der Fertigungsprüfungen) vorzulegen. Der Betreiber ist für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich.

Prüfpflichtige Anlagen sind:

1. Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern,
2. Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern von einem Gesamtrauminhalt über 40 000 l,
3. Anlagen, für welche eine Prüfung in der Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung oder einem baurechtlichen Prüfzeichen vorgeschrieben ist,
4. unterirdische Rohrleitungen.

Zeitpunkt der Prüfung:

1. vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr dauernden Stilllegung,
2. wiederkehrend in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren.

Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern über 1 000 l Rauminhalt und mit unterirdischen Lagerbehältern in Wasserschutzgebieten sind prüfpflichtig:

1. vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr dauernden Stilllegung,
2. wiederkehrend,
 - Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern in Zeitabständen von 2½ Jahren,
 - Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern ab einem Gesamtrauminhalt über 1 000 l, bei Lagerung von Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoff über 5 000 l in Zeitabständen von fünf Jahren.

Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen Sofern bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, sind die Lagerungsanlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren. Eine Gefährdung eines Gewässers ist insbesondere dann gegeben, wenn eine nicht nur unbedeutende Menge eines wassergefährdenden flüssigen Stoffes ausgetreten und in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage) oder in den Boden eingedrungen ist.

Im Schadensfall sofort die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) in..... Tel..... oder die nächste Polizeidienststelle in..... Tel 110 verständigen Ist aus einer Anlage oder beim Füllen und Entleeren einer Anlage eine nicht nur unbedeutende Menge von Lagerflüssigkeit in ein oberirdisches Gewässer, bestimmungswidrig in eine Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage) oder in den Boden gelangt oder werden Undichtheiten vermutet, so hat der Betreiber der Lagerungsanlage, das Bedienungspersonal und diejenigen Personen, die beauftragt sind, die Lagerungsanlage zu befüllen oder zu entleeren, instandzuhalten, instandzusetzen, zu reinigen, zu überwachen und zu überprüfen, sowie derjenige, der das Austreten wasser- gefährdender Stoffe aus der Anlage verursacht hat, dies der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.